

auf ²²⁾. Da ihm alle bekannten Handschriften ²³⁾ als Datierung das Jahr 817 und das 4. Herrscherjahr Ludwigs d. Frommen boten ²⁴⁾, sah Baluze das Inkarnationsjahr 816 und das 3. Herrscherjahr in W offensichtlich als Schreibfehler an. Das Tagesdatum des 23. August lehnte er mit der Begründung ab, der Abt Agiulf von Solignac habe ein in der Königspfalz zu Aachen ausgestelltes für sein Kloster bestimmtes Diplom Ludwigs d. Frommen nicht am 23. August, sondern am 24. Juli erhalten. Abt Agiulf habe an der damals tagenden monastischen Synode teilgenommen, wie aus dieser Urkunde hervorgehe ²⁵⁾.

In der Tat verließ Ludwig d. Fromme dem Kloster Solignac am 24. Juli 817 (!) ein von Abt Agiulf erwirktes Diplom. Daß aber der Abt an der Synode teilgenommen habe, geht aus der Urkunde nicht hervor ²⁶⁾. Zwar steht einer Teilnahme Agiulfs von Solignac an der zweiten monastischen Synode vom Juli 817 nichts im Wege ²⁷⁾, mit der ersten Synode vom August 816 aber hat die Urkunde für Solignac gar nichts zu tun.

Die Frage, wie Baluze dazu kam, das Diplom für Solignac vom 24. Juli 817 gegen das Datum des 23. August 816 in Cod. W auszuspielen, läßt sich heute nicht mehr ganz sicher beantworten. Wahrscheinlich ging er von der Voraussetzung aus, das Inkarnationsjahr 816 und das 3. Herrscherjahr Ludwigs d. Frommen in W seien Schreibfehler, und zog die Urkunde für Solignac als „Beweis“ dafür heran, daß auch das Tagesdatum *X. Kal. Sept.* auf einem Irrtum beruhe, da das Diplom für Kloster Solignac ja *IX. Kal. Aug.* als Datum bot.

Mit dieser auf einem offensichtlichen Trugschluß beruhenden Verurteilung des Datums in Cod. W aber hatte Baluze zugleich auch der Text-

²²⁾ Vgl. z. B. MG. LL. 1, 200; Migne PL. 97, 381/382; MG. Capit. 1, 344; Albers 3, 115. — K. Zeumer, Göttingische Gel. Anz. 1882, II, 1423 Anm., nahm an, das Datum des 23. August 816 sei irrigerweise in die Hs. W gekommen durch die Datierung der *Institutio canonicorum Aquisgranensis*. Mit Hilfe einer Emendation des Datums in W möchte er daher den 1. Sept. 816 als das Emissionsdatum der Kanonikerregel erweisen.

²³⁾ Die Baluze zu seiner Edition zur Verfügung stehenden Handschriften oben S. 314 mit Anm. 19.

²⁴⁾ Baluze hatte 3 Handschriften der *Collectio Benedicti Levitae*, die das Datum des 10. Juli 817 trägt, eingesehen (vgl. MG. Capit. 1, 344) sowie den Cod. St. Gallen 914, der das gleiche Datum angibt (vgl. Albers 3, 115).

²⁵⁾ St. Baluze, *Capitularia regum Francorum* 2 (1679) 1083 f.

²⁶⁾ BM² 655. — Wir haben eigens den Textabdruck dieser Urkunde bei Baluze, *Capitularia* 2, 1414 überprüft.

²⁷⁾ Vgl. J. Mabillon, *Annales ordinis s. Benedicti* 2 (Lucca 1739) 407; B. v. Simson, *Jbb. d. fränk. Reiches unter Ludwig d. Frommen* 1 (1874) 83; E. Amann, in: *Histoire de l'Eglise* 6 (1937) 262.